

# Das Wassergesetz der VR China

Jan de Graaf\*

## I. Einleitung

In der VR China herrscht Wassermangel. Nach einer Studie des International Water Management Institute wird in Nord- und Westchina, nördlich des Gelben Flusses,<sup>1</sup> im Jahr 2025 die höchste Stufe des Wassermangels, der *physische Wassermangel* (physical scarcity) erreicht. Das bedeutet, dass selbst bei Anwendung wassersparendster Produktions- und Konsumtechnologien flächenweise eine Versalzung und Absenkung des Grundwasserspiegels stattfinden wird. Die chinesische Regierung muss zur Abwendung dieses Szenarios die Wasserversorgung der Landwirtschaft einschränken, Nahrungsmittel devisenintensiv importieren und verbreitet Entsalzungsanlagen einrichten. Der Wassermangel wird hier somit Ausmaße wie in der nördlichen Sahara erreichen. Selbst der bisher zumindest quantitativ wasserreiche Süden der VR China, d. h. südlich des Gelben Flusses, wird unter einer *ökonomischen Knappheit* (economic scarcity) leiden. Hier werden große finanzielle Aufwendungen für Stau- und Transporteinrichtungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Wassermenge aufgebracht werden müssen.<sup>2</sup>

Schon heute herrscht in der VR China eine pro Kopf-Wasserversorgung wie in den Vereinigten Arabischen Emiraten vor. Sie liegt bei etwa 25 % des Welt-durchschnitts. 50 % der chinesischen Städte leiden unter Wassermangel. Das zweitgrößte Flusssystem in der VR China, der Gelbe Fluss<sup>3</sup> trocknet seit 1985 regelmäßig ein Mal pro Jahr aus, so dass er während dieses

Zeitraums nicht mehr in die Bo-See<sup>4</sup> fließt. Im Jahr 1997 betrug diese Zeitspanne sogar 226 Tage. Zu jeder Jahreszeit kann man auf Flügen von Nanjing nach Peking das große Flussbett des Gelben Flusses bewundern, in dem sich ein unterbrochenes und dünnes Rinnsal befindet.<sup>5</sup> Im Zeitraum von nur einem Jahr (zwischen dem 01.09.2001 und dem 01.09.2002) sank der Grundwasserspiegel im Flusseinzugsgebiet des Gelben Flusses in der Provinz Shandong um durchschnittlich 1,9 m. Das Trinkwasser für die Stadt Peking muss z.T. aus einer Tiefe von über 1000 Metern gepumpt werden. Ähnlich katastrophale Entwicklungen lassen sich auch für alle anderen nordchinesischen Flusseinzugsgebiete beobachten. Aus diesem Grund wird von der chinesischen Regierung mit Hochdruck am Süd-Nord-Wassertransferprojekt<sup>6</sup> gearbeitet, bei dessen technisch einfachster und kostengünstigster Version unter teilweiser Wiederbelebung des Kaiserkanals Wasser aus dem größten Flusseinzugsgebiet der VR China, dem Delta des Langen Flusses<sup>7</sup> durch die Provinz Jiangsu nach Peking umgeleitet wird. Kühnere Versionen sehen sogar die Umleitung des Salween<sup>8</sup>, Mekong<sup>9</sup>, Brahmaputra<sup>10</sup> und des Oberlaufs des Changjiang<sup>11</sup> im Himalaya in den Gelben Fluss vor. Das in diesem Fall geplante Gesamtumleitungsvolumen von bis zu 40 Trillionen Litern Wasser pro Jahr wird entsprechend katastrophale Auswirkungen auf die Wasserversorgung Südostasiens haben. Zu den ca. 38 Mrd. Euro Kosten für die teuerste Variante dieses Projektes kommen die derzeitigen ökonomischen Kosten des Wassermangels, die sich allerdings nur schwierig beziffern lassen.<sup>12</sup>

<sup>4</sup> 渤海.

<sup>5</sup> Gerade die Verkümmern des Gelben Flusses – der Quelle der hanchinesischen Zivilisation – zu einem Rinnsal wird in der VR China sehr emotional reflektiert. Vgl. hierzu ein Flugblatt einer Studentengruppe der Polytechnischen Universität Nanjing (南京理工大学) zur Rettung des Gelben Flusses 2001 mit dem Namen „Der Ruf der Mutter (母亲的呼唤)“, in dem zur Rettung des „gelben Mutterflusses“ aufgerufen wird. Vgl. die dramatische Sicht „Vielleicht sind unsere letzten Wassertropfen unsere Tränen (也许最后一滴水是我们的眼泪)“ in: KE Wenzhong (柯文仲), Vielleicht sind unsere letzten Wassertropfen unsere Tränen (也许最后一滴水是我们的眼泪), in: Umwelt (环境) 1999 Nr. 5, S. 8-9.

<sup>6</sup> 南水北调工程.

<sup>7</sup> 长江流域.

<sup>8</sup> 怒江.

<sup>9</sup> 澜沧江.

<sup>10</sup> 雅鲁藏布江.

<sup>11</sup> 通天河, 金沙江.

<sup>12</sup> Vgl. zum Nord-Süd-Wassertransferprojekt: DENG Lang, China's Water Shortage and Solution - Historical Experiences and Present Choice - Why China's Capital Always Located in the North (sic!), 2000, S. 1-16, im Internet: [www.chinaenvironment.net](http://www.chinaenvironment.net) (eingesehen am: 05.04.2001); China to pump rivers 800 miles north, in: The Guardian vom 28.11.2002, im Internet: [www.guardian.co.uk/international/story/0,3604,848357,00.html](http://www.guardian.co.uk/international/story/0,3604,848357,00.html) (eingesehen am: 21.04.2003). Vgl. zu Beispielen und statistischen Daten für Wassermangel: Robert Heuser/Jan de Graaf (Hrsg.), Umweltschutzrecht der VR China, Hamburg 2001, S. 15 bzw. am Gelben Fluss den Wasserressourcenreport für China 2001 (Ministerium für Wasserressourcen der VR China) (2001年中国水资源公报 [中华人民共和国水利部]), im Internet: [www.shuiziyuan.mwr.gov.cn/gongshi/show\\_gazettea.asp?id=114](http://www.shuiziyuan.mwr.gov.cn/gongshi/show_gazettea.asp?id=114), (eingesehen am: 02.12.2002). Vgl. zur Absenkung des Grundwassers das

\* Jan de Graaf (jandegraaf@gmx.net) ist Diplom-Regionalwissenschaftler/China, Projektmanager bei der Gesellschaft für Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit Baden-Württemberg in Nanjing.

<sup>1</sup> 黄河.

<sup>2</sup> Die aufgeführten Knappheitsbegriffe beziehen sich auf die gebietsspezifisch notwendigen Veränderungen der primären Wasserversorgung im Zeitraum 1995-2025. „Physischer Wassermangel“ ist dann erreicht, wenn die hierfür notwendige Neuerschließungsrate von primären Wasserressourcen (NPW) 60 % der potentiell nutzbaren Wasserressourcen überschreitet. „Ökonomischer Wassermangel“ ist dann gegeben, wenn ein Gebiet zwar den Bedarf nach Neuerschließung von primären Wasserressourcen befriedigen kann, jedoch die primäre Wasserversorgung durch Stau- und Transporteinrichtungen um mehr als 25 % erhöht werden muss; vgl. hierzu: Water - A Scarce Resource?, im Internet: [www.cgiar.org/iwmi/Press/press4.htm](http://www.cgiar.org/iwmi/Press/press4.htm) (eingesehen am: 02.12.2002), vgl. Xiaoying Ma/Leonard Ortolano, Environmental Regulation in China: Institutions, Enforcement and Compliance, New York 2000, S. 6 ff.

<sup>3</sup> 黄河流域.

Augenscheinliche Gründe für den Wassermangel sind massive, teilweise illegale industrielle Wasserentnahmen durch die Papier- und Textilindustrie, aber auch die Wasserverschwendung durch tropfende Wasserhähne und laufende Toiletten in Haushalten, undichte Dämme und gebrochene unterirdische Wasserleitungen. Die eigentliche Ursache für den verschwenderischen Umgang mit Wasser ist jedoch in der, zumindest bis zum Erlass des Wassergesetzes 1988, genehmigungsfreien Entnahme von Wasserressourcen, der schlechten Überwachung der Wasserentnahme vor allem aus natürlichen Gewässern und in den im Vergleich zum Strompreis viel zu niedrigen Wasserpreisen in der VR China zu suchen.<sup>13</sup>

## II. Die Regelungen des Wassergesetzes

Als Antwort auf diese alarmierende Entwicklung hat der chinesische Gesetzgeber am 01.10.2002 nach Revision das Wassergesetz der VR China<sup>14</sup> (im Folgenden: „WG“) in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz tritt in die Fußstapfen seines 14 Jahre alten Vorgängers, des Wassergesetzes aus dem Jahr 1988, und bildet mit dem Hochwasserschutzgesetz der VR China,<sup>15</sup> dem Gesetz der VR China zur Vermeidung und Bekämpfung von Wasserverschmutzung<sup>16</sup> und dem Erosionsschutzgesetz der VR China<sup>17</sup> den gesetzlichen Vierklang zum Schutz der Binnenwasserressourcen in der VR China.<sup>18</sup> Federführend bei der Formulierung dieses Gesetzes war die im Gesetz so genannte Wasserverwaltungsabteilung des Staatsrats,<sup>19</sup> nämlich das Ministry of Water Resources of the PRC<sup>20</sup> (im Folgenden: „MWR“).

Das WG ist mit 82 Paragraphen viel umfangreicher als sein Vorgänger aus dem Jahr 1988 (damals 53 Paragraphen). Es unterteilt sich in 8 Abschnitte: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. Planung der Wasserressourcen, 3. Erschließung und Nutzung der Wasserressourcen, 4. Schutz der Wasserressourcen, Wassereinzugsgebiete und Wasserbauten, 5. Vertei-

lung und sparsame Verwendung der Wasserressourcen, 6. Behandlung wasserrelevanter Streitfälle sowie gesetzesmäßige Überwachung und Untersuchung, 7. Gesetzliche Haftung und 8. Schlussbestimmungen.

Ziel dieses Gesetzes ist nach § 1 WG die vernünftige Erschließung, Verwendung, Einsparung und der Schutz von Wasserressourcen mit dem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung ihrer Gefährdung, der Förderung ihrer nachhaltigen Nutzung sowie der Befriedigung der Bedürfnisse der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Der im Gesetz extensiv gebrauchte Begriff Wasserressourcen<sup>21</sup> wird in § 2 S. 2 legaldefiniert als Oberflächen- und Grundwasser, d. h. dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Meerwasserressourcen.<sup>22</sup>

Die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung der meisten in Abschnitt 2-5 vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach der relevanten Verwaltungsebene und danach, ob die Maßnahme das Verwaltungsgebiet (z. B. des Kreises oder der Provinz) überschreitet. Demnach ist die auf der nationalen Ebene verantwortliche Fachbehörde das MWR unter dem Staatsrat nach § 12 S. 2 zuständig für die einheitliche Verwaltung und Überwachung der Wasserressourcen. Auf der lokalen Ebene (d. h. auf und oberhalb der Kreisebene bis zur Provinzebene) sind die hierarchisch dem MWR unterstehenden Wasserverwaltungsbehörden der zuständigen Volksregierungen<sup>23</sup> gemäß § 12 S. 4 verantwortlich für die einheitliche Verwaltung und Überwachung der Wasserressourcen in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet. Falls eine wasserrelevante Maßnahme sich auf einen wichtigen Fluss oder See bezieht und ein lokales Verwaltungsgebiet, z. B. ein Kreis oder eine Provinz überschreitet, dann ist eine den Wasserverwaltungsbehörden unterstehende Verwaltungsbehörde für Flusseinzugsgebiete (im Folgenden: Einzugsgebietsverwaltung<sup>24</sup>) nach § 12 S. 3 zuständig für die Verwaltung und Überwachung der Wasserressourcen im jeweiligen Flusseinzugsgebiet. Dieses zweigleisige Verwaltungssystem – vor allem bei Flüssen wohl eher die Regel als die Ausnahme – wird in § 12 S. 1 WG auch „kombiniertes Verwaltungssystem“<sup>25</sup> genannt. Neben den Wasserverwaltungsbehörden und den ihnen unterstehenden Organen sind nach § 13 S. 1 auch „sonstige zuständige Behörden“<sup>26</sup> für Maßnahmen mit Wasserbezug verantwortlich. Hierunter fallen beispielsweise die Entwicklungs- und Planungsbehörden

Bulletin für die Grundwassersituation in der nordchinesischen Tiefebene (3. Ausgabe, 2002 (Nr. 7)) (我国北方平原区地下水通报, 2002年第3期(总第7期)), im Internet: [www.shuiziyuan.mwr.gov.cn/gongshi/show\\_gazettea.asp?id=161](http://www.shuiziyuan.mwr.gov.cn/gongshi/show_gazettea.asp?id=161), (eingesehen am: 02.12.2002).

<sup>13</sup> Vgl. zu den Gründen des Wassermangels: Plan to promote efficient irrigation. Current low water prices run against conservation policies, in: China Daily v. 24.07.2001, S. 1.

<sup>14</sup> 中华人民共和国水法.

<sup>15</sup> 中华人民共和国防洪法.

<sup>16</sup> 中华人民共和国水污染防治法.

<sup>17</sup> 中华人民共和国水土保持法.

<sup>18</sup> Vgl. zum Gesetzestext des Wassergesetzes aus dem Jahr 1988 in deutscher Übersetzung: Robert Heuser/Jan de Graaf (Hrsg.), a.a.O., S. 313-323. Vgl. zum Originaltext des Hochwasserschutzgesetzes: Hochwasserschutzgesetz der VR China (中华人民共和国防洪法), im Internet: [www.mwr.gov.cn/zcfg/Detail.wct?SelectID=4744&RecID=3](http://www.mwr.gov.cn/zcfg/Detail.wct?SelectID=4744&RecID=3), (eingesehen am: 19.04.2004) und zu den deutschen Übersetzungen der anderen Gesetze a.a.O., S. 324-332, 349-380.

<sup>19</sup> 国务院水行政主管部门.

<sup>20</sup> 中华人民共和国水利部.

<sup>21</sup> 水资源.

<sup>22</sup> Hier findet nach § 80 WG das Gesetz der VR China zum Schutz der Meeresumwelt (中华人民共和国海洋环境保护法) Anwendung. Vgl. hierzu die deutsche Übersetzung in: Robert Heuser/Jan de Graaf, a.a.O., S. 479-507.

<sup>23</sup> 有关地方人民政府水行政主管部门.

<sup>24</sup> 流域管理机构.

<sup>25</sup> 结合的管理体制.

<sup>26</sup> 其它主管部门.

den<sup>27</sup>, d. h. derzeit die Kommission für Entwicklung und Reform<sup>28</sup>nach §§ 44, 47, die Umweltschutzverwaltungsbehörden,<sup>29</sup> d. h. derzeit die Umweltschutzämter<sup>30</sup> gemäß §§ 32, 34 usw.

Nach § 3 WG befinden sich die Wasserressourcen auf dem Territorium der VR China im Staatseigentum und die Eigentumsrechte werden von der Regierung der VR China, dem Staatsrat ausgeübt. Landwirtschaftlichen Kollektiven wird das Nutzungsrecht für Wasserressourcen an ihren Teichen und Wasserreservoirien verbrieft.

Das WG betont im Vergleich zu anderen Umweltgesetzen in besonderer Weise das Instrument der Planung. Die Planung erstreckt sich über die verschiedenen Phasen der Wasserressourcenerschließung und -entnahme, Bewässerung, Wassernutzung und -rationalisierung, Entsorgung bzw. Entwässerung. Im Einzelnen gibt es folgende vier Planungskomplexe:

### **1. Verwaltungsgebietsplanung und Flusseinzugsgebietsplanung, § 14 S. 2 WG**

Entsprechend der Regelung der behördlichen Zuständigkeit für Maßnahmen zur Globalplanung von Wasserressourcen unterteilt sich auch die Wasserressourcenplanung in eine Verwaltungsgebietsplanung und Flusseinzugsgebietsplanung. Diese unterteilen sich wiederum jeweils in allgemeine und spezielle Planung. Die spezielle Planung muss der allgemeinen Planung entsprechen und die Verwaltungsgebietsplanung der Flusseinzugsgebietsplanung. Neben der grundlegenden Planung der behördlichen Maßnahmen ist die Verwaltungsgebietsplanung auch von praktischer Relevanz für die Errichtung von Wasserbauprojekten: Diese müssen nach § 19 WG der allgemeinen Flusseinzugsgebietsplanung entsprechen.<sup>31</sup>

### **2. Gewässerfunktionsplanung, § 32 WG**

Die Gewässerfunktionsplanung legt die Gesamtemissionsmenge in ein bestimmtes Gewässer entsprechend der Selbstreinigungskraft des Gewässers und der diesem Gewässer zugeordneten Funktion (z. B. Trinkwasserschutzgebiet oder Brauchwassergebiet) fest. Die Gewässerfunktionsplanung ist grundlegend für die durch die Umweltschutzbehörden festzulegen-

den Umweltqualitätsstandards und den auf dieser Grundlage erlassenen Emissionsstandards.

### **3. Makroverteilungsplanung für Wasserressourcen, Wasserverteilungspläne, vorläufige Pläne zur Wasserrationierung bei Dürrenotstand und Rationalisierungsplanung**

Die zuvor genannten Planungsinstrumente sind vor allem für die Verteilung und Rationalisierung von Wasserressourcen von Bedeutung und stellen sozusagen einen Teil der Globalplanung der Wasserressourcen dar. Demnach regelt die Makroverteilungsplanung die landesweite Planung der Verteilung von Wasserressourcen, die Planung des Wasserverbrauchs und die Neuerschließung von Wasserquellen. Die Wasserverteilungspläne regeln diese Aufgaben auf der lokalen Ebene für das jeweilige Flusseinzugsgebiet, die vorläufigen Pläne zur Wasserrationierung bei Dürrenotstand für das jeweilige Flusseinzugsgebiet bei Dürre. Die Rationalisierungsplanung wird dagegen sowohl für Verwaltungsgebiete als auch Flusseinzugsgebiete festgelegt. Welches Verhältnis zwischen der Rationalisierungsplanung und den Wasserverteilungsplänen besteht, geht aus dem Gesetz nicht eindeutig hervor. Die zuvor genannten Planungsinstrumente sind vor allem für die Regierungsarbeit von Bedeutung.

### **4. Brauchwasserkontingente und Brauchwasserplanung, § 47 WG**

Unterhalb der Verwaltungsebene der Volksregierungen auf Kreisebene werden für gewerbliche Branchen und einzelne industrielle Verbraucher im jeweiligen Verwaltungsgebiet die jeweiligen Gesamtverbrauchsmengen in Form von Brauchwasserkontingenten festgelegt. Diese fließen in eine Brauchwasserplanung der jeweiligen Verwaltungsebene ein. Bei Überschreitung des Brauchwasserkontingentes durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgt nach § 49 S.2 WG eine progressive Erhöhung des Wassergebührensatzes.

Neben den Planungsinstrumenten sind ferner die unten aufgeführten Problemkreise und die zur ihrer Behebung vom Gesetzgeber gewählten Instrumente zu nennen.

### **5. Wasserübernutzung aufgrund von traditionell nicht spezifizierten Wassernutzungsrechten und eines fehlenden Güterpreises**

Das WG trifft unterschiedliche Regelungen abhängig davon, ob Wasser aus natürlichen Gewässern oder aus Gewässerbauwerken (z. B. Stauseen) bereitgestellt wird. Die Entnahme von Wasserressourcen aus natürlichen Gewässern bemisst sich nach den §§ 7, 48 und 49 WG: hierzu müssen eine Wasserentnahmeli-

<sup>27</sup> 发展计划主管部门.

<sup>28</sup> 发展与改革委员会.

<sup>29</sup> 环境保护行政主管部门.

<sup>30</sup> 环保局, 环保厅.

<sup>31</sup> Die allgemeine Planung bezieht sich auf die Erschließung, Nutzung, Einsparung und den Schutz von Wasserressourcen sowie Vermeidung und Bekämpfung der Gefährdung von Gewässern. Die spezielle Planung bezieht sich auf Hochwasserschutz, Hochwasserableitung, Bewässerung, Schiffstransport, Wasserbereitstellung, Wasserkraft, Flößung von Hölzern, Fischerei, Schutz von Wasserressourcen, Erosionsschutz, Vermeidung und Bekämpfung der Desertifikation sowie zur Brauchwassereinsparung.

zenz<sup>32</sup> beantragt und Wasserressourcengebühren<sup>33</sup> entrichtet werden. Es handelt sich hierbei um das so genannte System der Wasserentnahmelizenz und entgeltpflichtigen Nutzung von Wasserressourcen.<sup>34</sup> Ausgenommen sind von dieser Regelung die Entnahme zum Trinkwassergebrauch durch Einheiten und Einzelpersonen und die Entnahme durch kleine Geflügelzuchten. Für die Entnahme von Wasser aus Gewässerbauwerken müssen Wassergebühren<sup>35</sup> entrichtet werden, deren Bemessung sich nach § 55 WG richtet. Ausgenommen von dieser Regelung ist nach § 7 WG die Wasserentnahme aus eigenen Teichen und Stauseen durch landwirtschaftliche Einheiten. Werden die oben besprochenen Brauchwasserkontingente durch gewerbliche Einzelverbraucher überschritten, so erfolgt eine progressive Gebührenerhebung.

## 6. Gefährdung der Trink- und Brauchwasserversorgung durch Grundwasserabsenkung und Verschmutzung von Wasserressourcen

Eine allgemeine Maßnahme zur Vermeidung der Grundwasserabsenkung ist in § 36 WG vorgesehen: Demnach kann in Gebieten mit extrem starker Grundwasserentnahme ein Wasserentnahmeverbot oder eine -beschränkung ausgesprochen werden. Zum speziellen Schutz der Trinkwasserversorgung sieht der chinesische Gesetzgeber in den §§ 33, 34 WG die Errichtung von Trinkwasserschutzgebieten vor. Hier dürfen keine Schadstoffemissionsquellen<sup>36</sup> errichtet werden. Von dieser Maßnahme nicht betroffen sind demnach bereits existierende Schadstoffemissionsquellen – ein weiterhin nicht gelöstes Problem des Trinkwasserschutzes. Jenseits der Trinkwasserschutzgebiete bedürfen die neue Errichtung, der Umbau oder die Vergrößerung von Schadstoffemissionsquellen an Flüssen und Seen der Zustimmung der zuständigen Wasserverwaltungsbehörden oder der Einzugsgebietsverwaltung.

## 7. Abhängigkeit des chinesischen Primärenergieverbrauchs von emissionsintensiven fossilen Energieträgern

Zur Linderung dieses Problems sieht der Gesetzgeber die Förderung der regenerativen Wasserkraft gemäß § 26 WG und der Relokation von Migranten nach § 29 WG vor. Etwaige Nebenfolgen von Wasserkraftprojekten sollen durch die Errichtung von „multifunktionalen“<sup>37</sup> Wasserkraftprojekten unter Berücksichtigung folgender Anforderungen gemildert werden: Schutz der ökologischen Umwelt, Hochwasserschutz, Wasserbereitstellung, Bewässerung,

Wassertransport, Flößung von Hölzern sowie Fischerei. Die Maßnahmen des Bauträgers von Wasserkraftprojekten zur Migrantenrelokation sind sicherlich vor allem im Hinblick auf die Errichtung des *Drei-Schluchten-Staudamms*<sup>38</sup> und Millionen von umzusiedelnden Menschen zu sehen.

## 8. Behebung des Wassermangels in Nordchina durch Wassertransferprojekte

Wie zuvor schon angemerkt, arbeitet die chinesische Regierung mit Hochdruck an der Planung und Durchführung von Wassertransferprojekten, die den Langen Fluss<sup>39</sup> in seinem gesamten Lauf betreffen, so z. B. in Form des genehmigten und schon begonnenen Süd-Nord-Wassertransferprojekts<sup>40</sup> am Kaiserkanal.<sup>41</sup> Nach § 22 WG sollen die Brauchwasserbedürfnisse der südchinesischen Wasserentzugs- und nordchinesischen Wasserzuführungsflusseinzugsgebiete berücksichtigt werden, damit eine Zerstörung der ökologischen Umwelt verhindert wird.<sup>42</sup>

## 9. Entstehung von Hochwasserkatastrophen wie z. B. in den Jahren 1997 und 2003

Im Wassergesetz finden sich wichtige Maßnahmen zum Hochwasserschutz, z. B. in den §§ 37, 38 WG. Demnach ist es verboten, in Wasserläufen Gegenstände auszubringen oder abzulagern, Bauten und Konstruktionen anzubringen oder Bäume, hochstämmige Bäume und Pflanzen anzupflanzen, die den Hochwasserabfluss verhindern. Darüber hinaus muss die Errichtung von Brücken, Häfen und anderen, den Fluss stauenden, überspannenden oder umgebenden Bauten oder Vorrichtungen sowie die Verlegung von Röhren und Stromkabeln im Verwaltungsbereich von Flüssen und Kanälen den staatlich festgelegten Hochwasserschutzstandards entsprechen. Eng mit dem Hochwasserschutz zusammen hängt auch das Verbot der Landgewinnung an Flussläufen und Seen in § 40 WG. Die Landgewinnung wurde vor allem während der Kulturrevolution mit dem Slogan „Kreist die Seen und Flüsse ein, schafft Farmland!“<sup>43</sup> exzessiv und mit entsprechend katastrophalen Folgen für das Klima und die Hochwasseraufnahmefähigkeit der Gewässer betrieben.<sup>44</sup>

<sup>38</sup> 三峡工程.

<sup>39</sup> 长江.

<sup>40</sup> 南水北调工程.

<sup>41</sup> 大运河.

<sup>42</sup> Das Süd-Nord-Wassertransferprojekt sieht den Transfer von Wasserressourcen vom Langen Fluss (长江) unter teilweiser Wiederbelebung des Kaiserkanals (大运河) nach Nordchina vor. Vgl. die folgende weiterführende Literatur zum Süd-Nord-Wassertransferprojekt: *DENG Lang*, a.a.O. Sowie: *Diversion to relieve drought. Project routing vital water from south to north to start next year*, in: *China Daily* (31.10.2001), S. 2.

<sup>43</sup> 围湖造田, 围河造地.

<sup>44</sup> Diese Bewegung lässt sich sehr gut nachlesen in: *Judith Shapiro*, *Mao's War Against Nature. Politics and the Environment in Revolutionary China*, Cambridge 2001, S. 95-138.

<sup>32</sup> 取水许可证.

<sup>33</sup> 水资源费.

<sup>34</sup> 取水许可制度和有偿使用制度.

<sup>35</sup> 水费.

<sup>36</sup> 排污口.

<sup>37</sup> 多功能.

## 10. Weitere Regelungskomplexe

Neben den oben beschriebenen schwerpunktmäßigen Maßnahmen finden sich im WG auch die Standardinstrumente des chinesischen Umweltrechts wieder, wie z. B. Auszeichnungen für Einheiten und Einzelpersonen für herausragende Erfolge im Wasserschutz gemäß § 11 WG, die „Schwarze Liste“<sup>45</sup> außer Gebrauch zu nehmender, Wasser verschwendender Produktionstechnologien, Anlagen und Produkte sowie der Entwurf, die Errichtung und Inbetriebnahme von Wassereinsparungsanlagen gleichzeitig mit dem Bauprojekt in Form der „Drei Gleichzeitigkeiten“,<sup>46</sup> § 53 WG.

Als knappe Ressource ist Wasser besonders häufig Gegenstand von zivilrechtlichen Streitfällen. Deren Regelung findet sich im 6. Abschnitt des WG. Wie in anderen chinesischen streitfallrelevanten Bestimmungen gilt hier ebenso der Primat der Verhandlung vor der Beschreitung des prozessualen Weges. Bei das Verwaltungsgebiet überschreitenden Streitfällen, § 56 WG, ist demnach eine obligatorische Verhandlung zwischen den Parteien vorgesehen – erst wenn diese scheitert, kann ein verbindlicher Schiedsspruch durch die nächsthöhere Volksregierung erfolgen. Bei verwaltungsgebietsinternen Streitfällen ist dieser Primat etwas abgeschwächt – nach § 57 WG empfiehlt der Gesetzgeber hier eine Verhandlung zwischen den Parteien. Falls diese scheitert, kann Schlichtung bei den Volksregierungen beantragt werden und, falls auch diese nicht erfolgreich verläuft, eine Zivilklage beim Volksgericht eingereicht werden. Den Parteien steht jedoch bei verwaltungsgebietsinternen Streitigkeiten von Anfang die Beschreitung des Zivilprozessweges offen.

Im 7. Kapitel sind die Geld- und Disziplinarstrafen für wasserrelevante Delikte von Einheiten, Einzelpersonen sowie dem Exekutivpersonal der relevanten Behörden geregelt. Zu den schwersten Vergehen gehören auf der Seite der kontrollierten Einheiten und Einzelpersonen die

- illegale Errichtung von Wasserbauten nach § 65 WG bzw. die illegale Ablagerung und Anbringung von Gegenständen, Aufforstung sowie Landgewinnung nach § 66 WG;

- illegale Errichtung von Emissionsquellen in Trinkwasserschutzgebieten nach § 67 WG;

- Verstöße gegen die 'Schwarze Liste' nach § 68 WG;

- Wasserentnahme ohne Lizenz nach § 69 WG;

- unterlassene Errichtung von Wasserspareinrichtungen nach § 71 WG;

- Zerstörung von Wasserbauten nach § 72 WG;

- Aufwiegelung und Anzettelung von Bandenkriegen bei Streitfällen nach § 74 WG.

Die Geldstrafen für diese Delikte reichen in der Regel von RMB 10.000 bis 100.000 Yuan.

Für folgende, ausgewählte Vergehen des Exekutivpersonals der relevanten Behörden können Disziplinarstrafen verhängt werden:

- Verletzung der Amtspflichten nach § 64 WG;

- Veruntreuung und Missbrauch von Geldmitteln nach § 73 WG;<sup>47</sup>

- Delikte im Zusammenhang mit der Behandlung von das Verwaltungsgebiet überschreitenden Streitfällen, z. B. Widerstand gegen Wasserrationierungsplanung und verbindliche Schiedssprüche usw. nach § 75 WG.

Darüber hinaus können diese Vergehen selbstverständlich auch strafrechtlich geahndet werden, wobei sich die Behandlung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches der VR China richtet. Hervorgehoben wird diese Selbstverständlichkeit noch einmal in § 64 WG (Verletzung der Amtspflichten), § 72 WG (Zerstörung von Wasserbauten), § 73 WG (Veruntreuung und Missbrauch von Geldmitteln) und § 74 WG (Aufwiegelung bei Streitfällen).

## III. Stellungnahme

Die VR China spielt für die Wasserverteilung insbesondere Südostasiens eine besondere Rolle, da die großen Flüsse des Himalaya, wie z. B. der Salween, Mekong und Brahmaputra zwar in der VR China entspringen, doch durch insgesamt acht Länder Süd- und Südostasiens fließen.<sup>48</sup> Hinzu kommen noch die Grenzflüsse Heilongjiang<sup>49</sup> und Ussuri<sup>50</sup> zwischen der VR China und Russland, die vor ihrer Mündung durch russisches Territorium fließen. Die Regelung der Wasserentnahme aus diesen Flüssen durch völkerrechtliche Abkommen ist daher von großer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Bedeutung für die Anrainerstaaten. Den Vorrang von für China verbindlichen internationalen Abkommen vor dem innerstaatlichen Recht regelt § 78 WG.

Fraglich ist, ob durch die Revision des Wassergesetzes die Wasserressourcen wirksam ge-

<sup>47</sup> Diese Bestimmung bezieht sich zwar dem Wortlaut nach sowohl auf kontrollierende als auch auf kontrollierte Rechtssubjekte, doch die beschriebenen Tatbestände erfordern mitunter einen Zugang zu Ressourcen, der nach der Lebenswirklichkeit in China vor allem den kontrollierenden Rechtssubjekten offen steht, wie z. B. Zugang zu staatlichen Geldmitteln für den Hochwasserschutz.

<sup>48</sup> Zu diesen Ländern gehören: Indien, Bangladesch, Burma, Thailand, Kambodscha, Laos und Vietnam.

<sup>49</sup> 黑龙江.

<sup>50</sup> 乌苏里江.

<sup>45</sup> 黑名单.

<sup>46</sup> 三同时.

schützt und ihre Verwendung effizienter gestaltet werden können. Zwar ist mit der Gründung der Einzugsgebietsverwaltung dem die Grenzen von Verwaltungsgebieten überschreitenden Charakter von Flüssen und Seen Rechnung getragen worden. Darüber hinaus ist diese Verwaltung mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. In anderen umweltrechtlichen Pflegebereichen sucht man nach dieser Art von das Verwaltungsgebiet überschreitender Verwaltung vergeblich.

Auch bemüht sich der Staat nach § 47 um eine Gesamtmengenkontrolle für den Wasserverbrauch gewerblicher Nutzer. Demnach sollen Brauchwasserkontingente für Branchen und innerhalb dieser für Unternehmen erlassen und diese zusammen mit den Wasserverteilungsplänen in die Brauchwasserplanung der gleichen Verwaltungsebene einfließen. Die Übereinstimmung der Brauchwasserkontingente mit den Wasserverteilungsplänen auf und oberhalb der Kreisebene ist jedoch nicht zwingend, so dass die gesetzlich geforderte Gesamtmengenkontrolle nur schwer erreicht werden kann.

Ein weiteres zentrales Problem ist die Auswahl der Abgabensubjekte für Wasserressourcengebühren und Wassergebühren, sowie die Gebührenbemessung. Vor allem für die ökologisch besonders auswirkungsschwere Entnahme von Wasserressourcen aus natürlichen Gewässern bleiben Haushalte und einige gewerbliche Kleinverbraucher von der Gebührenpflicht ausgenommen. Doch selbst wenn Wasserressourcen aus Wasserbauwerken entgeltpflichtig bereitgestellt werden, richtet sich die Gebührenermessung nach vielen verschiedenen Prinzipien, jedoch nicht nach dem für die Einsparung zentralen Prinzip – der Vermeidung von ökologischen Schäden und somit der Berücksichtigung der sozialen Kosten des Wasserverbrauchs. Solange der Wasserpreis – wie oben dargelegt – derart niedrig gehalten wird, ist der umfangreichste gesetzliche Maßnahmenkatalog nur Makulatur.